

**Gesetzesantrag****der Länder Brandenburg,  
Hamburg und Sachsen-Anhalt**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung****A. Zielsetzung**

Die steigende Arbeitslosigkeit macht eine Umverteilung der Arbeit notwendig. Effizienzsteigerung und Rationalisierung der Produktionsprozesse führen dazu, daß allein durch Wachstum und Beschäftigungsförderung in absehbarer Zukunft nicht ausreichend Arbeitsplätze für die große Zahl gegenwärtig arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland geschaffen werden können.

Durch die Tarifvertragsparteien wurden in einzelnen Branchen oder in einzelnen betrieblichen Fällen bereits Rahmenbedingungen für eine Umverteilung der Arbeit geschaffen. Dieser Prozeß muß mit Mitteln der Arbeitsförderung unterstützt werden, um eine größere Akzeptanz sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite zu finden und so zu einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes zu führen. Eine Förderung durch Mittel der Bundesanstalt für Arbeit ist da gerechtfertigt, wo durch Regelungen zur Teilzeitarbeit Entlassungen vermieden oder zusätzliche Einstellungen von Arbeitslosen realisiert werden und somit Mittel der Bundesanstalt unmittelbar eingespart werden.

**B. Lösung**

Vorgesehen ist die Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen zur Förderung von Teilzeitarbeit. Teilzeitarbeit soll durch die Einführung einer Teilzeitbeihilfe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzen und durch die Förderung eines gleitenden Übergangs von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom Erwerbsleben in den Ruhestand gefördert werden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich bewußt auf die Förderung von Teilzeitarbeit unter engen beschäftigungspolitischen Aspekten. Voraussetzung für die Förderung ist, daß durch Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen Entlassungen verhindert oder zusätzliche Einstellungen von Arbeitslosen realisiert werden. Die Regelungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen die modifizierte Aufnahme des Altersteilzeitgesetzes von 1988 in das Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Einführung einer Teilrente wegen Altersteilzeitarbeit vor.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Das Instrument der Teilzeitbeihilfe (§ 73 a AFG) ist aufgrund der Anknüpfung an vermiedene Entlassungen oder zusätzliche Einstellungen von Arbeitslosen für die Bundesanstalt für Arbeit kostenneutral. Da sich die Höhe der Teilzeitbeihilfe analog der Regelung des § 249 h AFG nach dem Ansatz durchschnittlich eingesparter Kosten für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge berechnet, ist sie für die Bundesanstalt für Arbeit kostenneutral, zumal in der Teilzeitbeschäftigung Beiträge zu entrichten sind.

Bei den Regelungen der Altersteilzeitarbeit ist die Erstattung des Aufstockungsbetrages und der Beiträge zur Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und 90 v.H. des möglichen Vollzeitlohnes an die Einstellung eines Arbeitslosen geknüpft; es werden dadurch Leistungen für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der dazugehörigen Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung eingespart. Somit ist die modifizierte Aufnahme der Regelungen des Altersteilzeitgesetzes in das Arbeitsförderungsgesetz für die Bundesanstalt für Arbeit kostenneutral. Im übrigen kann auf die Berechnungen, die bereits zum Gesetzentwurf des Altersteilzeitgesetzes 1988 angestellt wurden (BT-Drs. 11/2990 vom 27.9.1988), verwiesen werden.

Auch für die Rentenversicherungsträger ist von einer Kostenneutralität auszugehen. Anstelle der Rentenversicherungsbeiträge für einen Arbeitslosen werden Rentenbeiträge für einen Teilzeitbeschäftigten in den ersten 5 Jahren auf der Basis von 90 v.H. des möglichen Vollzeitlohns und danach von dem erzielten Arbeitsentgelt aus der Teilzeitarbeit gezahlt.

Durch die Einführung einer Teilrente wegen Altersteilzeit können die älteren Teilzeitbeschäftigten ihre Beschäftigung auch nach Wegfall der Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit fortsetzen. Die Rentenversicherungsträger müssen daher nicht ab vollendetem 60. Lebensjahr Vollrenten wegen Alters bei Arbeitslosigkeit zahlen.

**29.09.94**

**Gesetzesantrag**  
der Länder Brandenburg,  
Hamburg und Sachsen-Anhalt

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung**

DER PRÄSIDENT DES SENATS  
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG    Hamburg, den 28. September 1994

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Bürgermeister  
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung des Bundesrates am 14. Oktober 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau  
Erster Bürgermeister

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Abschnitt der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Ersten Unterabschnittes wird wie folgt gefaßt:

"Kurzarbeitergeld und Teilzeitbeihilfe 63 bis 73 a".

b) Im Zweiten Unterabschnitt wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Förderung von Altersteilzeitarbeit 90 bis 90 k".

2. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

"§ 73 a

(1) Die Bundesanstalt fördert die Einführung von Arbeitszeitverkürzung in Betrieben und Betriebsteilen durch die Gewährung einer Teilzeitbeihilfe, wenn der Arbeitgeber glaubhaft macht, daß hierdurch Entlassungen vermieden oder zusätzlich Arbeitslose oder Teilnehmer aus Maßnahmen nach §§ 91, 97, 242 s oder 249 h unbefristet eingestellt werden.

(2) Die Teilzeitbeihilfe wird für die von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer gewährt, wenn

1. die Arbeitszeit um wenigstens 20 vom Hundert der Arbeitszeit gemäß § 69 vermindert wird,

901/94

2. infolge der Arbeitszeitverkürzung ein vermindertes Arbeitsentgelt bezogen wird,
  3. eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt begründende Beschäftigung ungekündigt fortgesetzt wird und
  4. keine Leistung nach § 90 b Nr. 1 Buchstabe a bezogen wird.
- (3) Die Bundesanstalt zahlt dem Arbeitgeber die Teilzeitbeihilfe in Form eines einmaligen Gesamtbetrages aus. Dieser Betrag bemißt sich nach dem Neunfachen der monatlich eingesparten Lohnersatzleistungen, die durch die nach Absatz 1 vorgenommenen Neueinstellungen oder vermiedenen Entlassungen eingespart werden. Die eingesparten Lohnersatzleistungen errechnen sich nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres. Der Betrag der durchschnittlich eingesparten Lohnersatzleistungen wird jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet errechnet. Die Bundesanstalt kann den Betrag für die eingesparten Lohnersatzleistungen pauschalieren. Sie gibt seine Höhe im Bundesanzeiger bekannt.
- (4) Der gemäß Absatz 3 ermittelte Gesamtbetrag ist auf die von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer nach einem durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Bundesanstalt festgelegten Aufteilungsplan zu verteilen. Der Aufteilungsplan hat Frauen und Männer jeweils entsprechend ihrem Anteil an den teilzeitbeihilfefähigen Arbeitnehmern des Betriebes oder des Betriebsteiles zu berücksichtigen. Die von der Arbeitszeitverkürzung gemäß Absatz 1 betroffenen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine umfassende Information über den Gesamtumfang der für den Betrieb gewährten Teilzeitbeihilfe sowie über den Aufteilungsplan.
- (5) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ab dem zehnten Kalendermonat nach Beginn der Arbeitszeitverkürzung.
- (6) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 5 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie über das Verfahren bestimmen."

3. Nach § 89 werden folgende §§ 90 bis 90 k eingefügt:

"§ 90

Die Bundesanstalt fördert den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung von Arbeitslosen ermöglichen.

§ 90 a

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 90 b Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

§ 90 b

Der Anspruch auf die Leistungen nach § 90 c setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
  - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und
  - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Höhe gezahlt hat, die auf den Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entfällt, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 beschäftigt und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

§ 90 c

- (1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber
  1. den Aufstockungsbetrag nach § 90 b Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts,
  2. den Beitrag nach § 90 b Nr. 1 Buchstabe b.
- (2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes jeweils in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 90 b Nr. 1

Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 90 d

- (1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 90 c erlischt
  1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 60. Lebensjahr vollendet,
  2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.
- (2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 90 b Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wieder besetzt wird.
- (3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich eines Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.
- (4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 90 e

- (1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,
  1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,
  2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 90 f

- (1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 90 b Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) § 144 gilt entsprechend.

§ 90 g

- (1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.
- (2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Lei-

stungen nach § 90 b Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 90 c nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 90 b Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 90 k nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 90 h

- (1) Werden die Leistungen nach § 90 b Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 90 c der Ausgleichskasse.
- (2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 90 i

- (1) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 90 c erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zugrunde, gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen des § 90 b Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 90 c.
- (2) Bezieht der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 90 b Nr. 1 und des § 90 c das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.
- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

§ 90 j

Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 90 c erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 90 b Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

§ 90 k

- (1) Die Leistungen nach § 90 c und § 90 i Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.
  - (2) Die Leistungen nach § 90 c werden nachträglich für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, die Leistungen nach § 90 i Abs. 1 zusammen mit der Lohnersatzleistung ausbezahlt."
4. In § 103 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "oder vor der Arbeitslosigkeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat" eingefügt.

**Artikel 2**  
**Anderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Eintragung "§ 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit" wie folgt gefaßt:  
"§ 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit".
2. In § 33 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:  
"4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit,".
3. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
"(4) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit von  
a) der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,  
b) zwei Dritteln der Vollrente das 35fache  
des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3), die der Versicherte im letzten Kalenderjahr vor Beginn der ersten Rente wegen Alters bei Vollzeitbeschäftigung erzielt hätte."

4. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit-  
arbeit"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente wegen  
Altersteilzeitarbeit, wenn sie innerhalb der letzt-  
en drei Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 104  
Wochen mit einer verkürzten Arbeitszeit gemäß  
§ 90 a Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes  
beschäftigt waren und die Bundesanstalt für Arbeit  
für sie Leistungen nach § 90 c des Arbeitsförde-  
rungsgesetzes erbracht und sie die Voraussetzungen  
des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt haben."
5. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Teilrente" die Angabe  
", eine Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit jedoch  
nur als Teilrente" eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "zwei Drittel" die  
Worte ", die Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit die  
Hälfte oder zwei Drittel" eingefügt.
6. Dem § 163 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige Be-  
schäftigung mit einer verkürzten Arbeitszeit nach  
§ 73 a oder § 90 a des Arbeitsförderungsgesetzes aus-  
üben, gilt für diese Zeiten bis zu fünf Jahren nach Be-  
ginn der Arbeitszeitverkürzung auch der Betrag zwischen  
90 vom Hundert des Vollarbeitsentgeltes und dem Ar-  
beitsentgelt für die Teilzeitarbeit, höchstens bis zu  
90 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze als Ar-  
beitsentgelt (Unterschiedsbetrag)."
7. In § 168 Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein  
Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei Arbeitnehmern, die eine versicherungspflichtige Be-  
schäftigung mit einer verkürzten Arbeitszeit nach § 73 a  
oder § 90 a des Arbeitsförderungsgesetzes ausüben, für  
den Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern."

### Artikel 3

#### Inkrafttreten und Regelungen der Befristung

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.
- (2) Ab dem 1. Januar 2000 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 73 a, § 90 a oder § 90 b Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil**

**1. Notwendigkeit der Neuregelung**

Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit bedroht die soziale und wirtschaftliche Stabilität. Im Juli 1994 waren in Deutschland fast 3,6 Mio. Menschen arbeitslos gemeldet. Ein Abbau der Arbeitslosigkeit ist nach Aussage des Frühjahrsgutachtens trotz wiedereintretenden Wirtschaftsaufschwungs nicht in Sicht. Hinzu kommt, daß die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ständig abgenommen hat. In dieser Situation kommt es darauf an, das arbeitsmarktpolitische Grundprinzip anzuwenden, d.h. die passiven Lohnersatzleistungen in aktive Maßnahmen umzuleiten und damit Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

In den vergangenen Monaten haben die Tarifvertragsparteien in wichtigen Branchen der deutschen Industrie Regelungen zur Beschäftigungssicherung vereinbart, die im wesentlichen auf dem Instrument der betrieblichen Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich basieren. Diese Entwicklung sollte durch Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt werden. Einsparungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch vermiedene Entlassungen oder zusätzliche Einstellungen von vorher Arbeitslosen aufgrund von Regelungen zur Teilzeitarbeit ermöglicht werden, sollen an die teilzeitarbeitenden Arbeitnehmer weitergegeben werden.

Teilzeitarbeit ist notwendig als Anreiz, um die vorhandene Arbeit und das Erwerbseinkommen auf mehr Menschen und gerechter zu verteilen. Frauen und Männern können damit unterschiedliche Lebensarbeitszeiten mit unterschiedlicher, zeitlich veränderter Gewichtung von Familien und Erwerbsarbeit ermöglicht werden. Dies soll auch dazu beitragen, daß Personen mit höherem Einkommen Arbeitszeitverkürzungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

**2. Grundzüge der Neuregelung**

- a) Die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung wird in absehbarer Zukunft nicht ausreichend Arbeitsplätze für die Großzahl gegenwärtig arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland schaffen. Durch eine breitere Verteilung der Arbeit können jedoch mehr Menschen vor Arbeitslosigkeit bewahrt bzw. Neueinstellungen ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Teilzeithilfe (§ 73 a AFG) vor, die bei vermiedenen Neuentlassungen

oder ermöglichten zusätzlichen Neueinstellungen von vorher Arbeitslosen gewährt werden kann. Die Höhe der Teilzeitbeihilfe orientiert sich an den hierdurch erzielten Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit. Der Übergang zu einem geringeren Einkommen wird durch die Teilzeitbeihilfe individuell abgedeckt.

- b) Eine besondere Form der Teilzeitförderung soll älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt werden. Dies wird durch die modifizierte Aufnahme des Altersteilzeitgesetzes in das Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Einführung einer Altersteilrente wegen Altersteilzeit erreicht. Altersteilzeitarbeit ist ein Beitrag zur Humanisierung der Arbeit. Durch die Altersteilzeitförderung wird ein schrittweiser Übergang ermöglicht, der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hilft, die notwendigen Anpassungsprozesse an den neuen Lebensabschnitt besser zu vollziehen. Gleichzeitig wird durch die Reduzierung der Arbeitszeit und der damit verbundenen zusätzlichen Einstellung von Arbeitslosen auf die freigewordenen Arbeitsplätze ein Beitrag zur Minderung der Beschäftigungskrise geleistet.

Die Absenkung der Altersgrenze auf das 55. Lebensjahr dient der Akzeptanzerhöhung. Die geringe Inanspruchnahme des Altersteilzeitgesetzes in der Vergangenheit ist maßgeblich auf die gewählte Altersgrenze (58. Lebensjahr) zurückzuführen. Das Altersteilzeitgesetz stand in Konkurrenz zur Regelung des § 105 c AFG, der den erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld bei Vollendung des 58. Lebensjahres regelt.

- c) Für die Arbeitnehmer ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Arbeitszeitreduzierung, daß durch verminderte Arbeitszeit die Versorgung im Alter nicht gefährdet wird. Neben der Sicherung des laufenden Einkommens spielt daher die Sicherung der Rentenanwartschaften eine wichtige Rolle bei der Entscheidung für Teilzeitarbeit. Das Gesetz sieht daher vor, daß für die teilzeitarbeitenden Arbeitnehmer mit Teilzeitbeihilfe oder im Rahmen der Altersteilzeitarbeit bis zu fünf Jahre Beiträge auf der Basis von 90 v.H. des Vollohnes zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.
- d) Die gesetzlichen Regelungen sind bis zum 31. Dezember 1999 befristet. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Möglichkeiten und die Attraktivität von Teilzeitarbeit zu erhöhen. Gleichwohl sollen die Tarifvertragsparteien weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen und eige Teilzeitarbeitsmodelle entwickeln und umsetzen. Die Befristung ermöglicht es, über einen gewissen Zeitraum Erfahrungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu sammeln, auf deren Grundlage dann über eine Verlängerung der Regelungen entschieden werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2 (§ 73 a AFG)

Die Höhe der Teilzeitbeihilfe bemißt sich nach dem Ansatz durchschnittlich ersparter Kosten für Arbeitslosengeld und Hilfe. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Statistiken über die Dauer der Arbeitslosigkeit in den alten und in den neuen Bundesländern einerseits, und für abgeschlossene Arbeitslosigkeitsperioden (Bewegungsanalysen) und nach andauernder Arbeitslosigkeit (Strukturanalyse) andererseits, ist die Zugrundelegung einer durchschnittlichen neunmonatigen Arbeitslosigkeit angemessen. Der Gesamtumfang wird betriebsbezogen in einem Pauschalbetrag festgelegt, der das Neunfache der monatlichen Lohnersatzleistungen beträgt, die durch die vermiedenen Entlassungen bzw. vorgenommenen Neueinstellungen gespart werden. Die eingesparten Lohnersatzleistungen werden analog § 249 h AFG definiert. Hinzu kommt die Regelung, daß für die neuen Bundesländer und das Altbundesgebiet die Höhe - bedingt durch die noch hohen Entgeltunterschiede im Westen und Osten - getrennt festgelegt wird, um eine relativ gleiche Annahme dieses Instruments im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Die Teilzeitbeihilfe ist eine einmalige individuelle Leistung, die ggf. in mehreren Raten ausgezahlt werden kann. Die individuelle Höhe wird gesetzlich nicht explizit festgeschrieben, um spezifische betriebliche Lösungen zu ermöglichen. Solche spezifischen betrieblichen Lösungen können Einkommensunterschiede stärker ausgleichen als dies möglich wäre, wenn die Leistung etwa abhängig von der Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts wäre oder pauschal für alle Betroffenen der gleiche Betrag gewährt werden würde. Durch diese Regelung sollen insbesondere auch Möglichkeiten für sozialverträgliche Lösungen erschlossen werden.

Durch die Förderung soll die Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Gestaltung von Vereinbarungen zur Arbeitszeitverkürzung verstärkt werden. Frauen sind zahlenmäßig und auch am Beihilfeaufkommen entsprechend ihrem Anteil an den Personen im Betrieb, die ihre Arbeitszeit reduzieren, zu beteiligen. Bei der Verteilung der Beihilfe ist es unerheblich, aus welchem Motiv Beschäftigte ihre Arbeitszeit reduzieren.

Für Beschäftigte, die eine Teilzeitbeihilfe erhalten, sollen rentenrechtliche Nachteile weitgehend ausgeglichen werden. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollohns und dem gezahlten Teilzeitarbeitsentgelt entfällt, wird dem Arbeitgeber durch die Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Da der Arbeitge-

ber eine Teilzeitbeihilfe für die Arbeitnehmer erhält, die sich auf der Basis der eingesparten Lohnersatzleistungen einschließlich der Beiträge für Kranken- und Rentenversicherung für 9 Monate errechnet, werden dem Arbeitgeber die zu zahlenden zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge ab dem 10. Monat nach Beginn der Arbeitszeitverkürzung erstattet.

Die Förderung ist an die Vermeidung von Entlassungen bzw. an zusätzlichen Neueinstellungen von vorher Arbeitslosen sowie von Arbeitnehmern, die zuvor in einer Maßnahme nach den §§ 91, 97, 242 s oder 249 h AFG beschäftigt waren, gebunden. Individuelle Formen der Teilzeitarbeit werden mit diesem Instrument nicht gefördert.

Zu Nr. 3 (§§ 90 - 90 k AFG)

Die Regelungen des bis 31. Dezember 1992 befristeten Altersteilzeitgesetzes werden mit folgenden Änderungen in das Arbeitsförderungs-gesetz aufgenommen:

Die Leistungen werden bereits nach dem 55. Lebensjahr gewährt, um für einen größeren Kreis von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anreize für den Übergang von Voll- in Teilzeitarbeit zu schaffen sowie um die Akzeptanz der Regelung zu erhöhen (§ 90 a Abs. 1 Nr. 1).

Die Leistung wird auf eine Bezugsdauer von 5 Jahren begrenzt (§ 90 d Abs. 1 Nr.1). Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Altersteilrente wegen Altersteilzeitarbeit (vgl. Art. 2).

Der Ausgleich rentenrechtlicher Nachteile erfolgt nicht - wie im Altersteilzeitgesetz von 1988 - über die Höherversicherung, sondern wie bei der Teilzeitbeihilfe über die Zahlung von höheren Pflichtbeiträgen. Die Höherversicherung ist seit dem 1. Januar 1992 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aus rechtssystematischen und sozialpolitischen Gründen ist eine Einbeziehung der älteren Arbeitnehmer mit Altersteilzeitarbeit nach diesem Gesetz in die Höherversicherung nicht möglich.

Zu Nr. 4 (§ 103 AFG)

Arbeitslosen, die bereits vor der Arbeitslosigkeit teilzeitbeschäftigt waren, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ohne Nachteile für den Leistungsbezug nur für eine Teilzeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 3 (§ 34 SGB VI)

Für die Altersteilrente von der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente sind besondere Hinzuverdienstgrenzen erforderlich, weil die Hinzuverdienstgrenzen für die allgemeine Teilrente (§§ 34 Abs. 3, 42) an das erzielte Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Altersrente anknüpfen. Zu diesem Zeitpunkt übten die Anspruchsberechtigten aber bereits eine Teilzeitbeschäftigung aus, so daß die Beschäftigung nochmals eingeschränkt werden müßte, um die Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten. Eine Teilzeitbeschäftigung über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus wäre im bisherigen Umfang nicht mehr möglich. Um den Anspruch auf eine Altersteilrente wegen Altersteilzeit zu sichern und den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung aufrechtzuerhalten, müssen die Hinzuverdienstgrenzen und Entgeltpunkte auf der Basis des Einkommens berechnet werden, das der Beschäftigte bei Ausübung der Beschäftigung als Vollzeitbeschäftigter erzielt hätte. Der Absatz 4 stellt dies sicher.

Zu Nr. 4 (§ 38 SGB VI)

Der von der Bundesanstalt für Arbeit zu leistende Aufstokkungsbetrag nach dem § 90 c Abs. 1 Nr. 1 AFG entfällt nach fünf Jahren. Als Ausgleich sollen die Arbeitnehmer bis zur Inanspruchnahme einer Vollrente wegen Alters eine Teilrente wegen Altersteilzeit beanspruchen können, um ihnen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang und dementsprechendem Arbeitsentgelt zu ermöglichen. Die Arbeitnehmer zahlen aus ihrer Teilzeitbeschäftigung weiter Beiträge zur Rentenversicherung und erwerben weitere Rentenanwartschaften für eine spätere Vollrente. Die Einführung der neuen Rentenart ist notwendig, weil die bestehenden Rentenarten nicht die Voraussetzungen bieten, um das sozialpolitische Ziel zu erreichen. Die Anspruchsvoraussetzungen der Teilrente wegen Altersteilzeit knüpfen an die Intention und Systematik zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit an. Der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeitarbeit steht stets eine Teilzeitarbeitslosigkeit gegenüber.

Zu Nr. 6 (§ 163 SGB VI)

Die Regelung soll rentenrechtliche Nachteile für die Beschäftigten ausgleichen, die im Rahmen des § 73 a oder § 90 a AFG nur verkürzte Zeit arbeiten. Wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 b Alterszeitgesetz von 1988 soll der Ausgleich nicht auf Basis des vollen Lohnes sondern auf Basis von 90 % des Lohnes stattfinden.

90/194

Zu Nr. 7 (§ 168 SGB VI)

Die auf den Unterschiedsbetrag entfallenden Beiträge sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Er erhält diese nach § 73 a oder § 90 c AFG von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes sowie Regelungen, die sich aus der Befristung des Gesetzes ergeben.